

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2020)



Städtetag Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
- Die Vorsitzende -
Frau MdL Barbara Ostmeier

Telefon: 0431 570050-30
Telefax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de

Per e-mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4390

Unser Zeichen: zi-ra
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 07.08.2020

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften – LT-Drs. 19/2243

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem von den Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und den Abgeordneten des SSW vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften (Drs. 19/2243) Stellung nehmen zu können.

Die in dem Entwurf vorgesehenen Änderungen beruhen zu einem großen Teil auf Anregungen auch der kommunalen Landesverbände und werden von uns ausdrücklich begrüßt.

Zu dem Gesetzentwurf ergeben sich folgende Anmerkungen:

1. Zu Art. 1 Nr. 1

In Bezug auf die geplante Einführung des neuen § 24 Abs. 4 GO erreichte uns die Anregung, neben der Möglichkeit, künftig private, für die kommunale Gremienarbeit genutzte IT gesondert zu bezuschussen, auch die Möglichkeit vorzusehen, die Bezuschussung durch eine Anhebung der monatlichen Aufwandsentschädigung zu gewähren.

2. Zu Art. 1 Nr. 2

Wir schlagen vor die Worte „*hauptamtlich verwaltete*“ zu streichen, um auch Städten mit einem hauptamtlichen Bürgermeister oder einer hauptamtlichen Bürgermeisterin nach § 48 Abs. 2 GO die Möglichkeit zur Bezeichnungsänderung zu geben.

3. Einfügen eines Art 1 Nr. 6

Wir schlagen vor in § 48 Abs. 2 Satz 1 GO die Angabe „4.000“ durch „2.000“ zu ersetzen.

Die mit der Absenkung der Einwohnergrenze von 4.000 auf 2.000 einhergehende Stärkung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts kann dazu beitragen, im Einzelfall sachgerechte Lösungen für den Verwaltungsbedarf von Städten und Gemeinden, deren Aufgabenbestand zum Beispiel wegen der touristischen oder der zentralörtlichen Funktion so umfassend ist, dass die Wahl eines hauptamtlichen Bürgermeisters für erforderlich gehalten wird, zu ermöglichen. Die kommunalen Landesverbände gehen nicht davon aus, dass eine Vielzahl von Städten und Gemeinden sich für einen solchen Weg entscheiden werden, sondern die Anzahl überschaubar bleiben wird, die Option gleichwohl eine substanzielle Stärkung kommunaler Selbstverwaltung beinhalten würde.

4. Einfügen einer weiteren Änderung betreffend § 16g Abs. 3 GO und § 16f Abs. 3 KrO

Dieser Punkt betrifft die Wiedereinführung einer Frist für das sogenannte kassatorische Bürgerbegehren. Diese wird aus Gründen der Planungssicherheit für die kommunale Ebene als erforderlich angesehen. Insoweit plädieren wir für die Übernahme folgenden Regelungsvorschlags:

Einfügen eines Satzes 2 in § 16 g Abs. 3 GO und entsprechend § 16 f Abs. 3 KrO:

„Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung oder eine Entscheidung, die aufgrund einer Übertragung nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 durch den zuständigen Ausschuss getroffen wurde, muss es innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses oder der Entscheidung eingereicht sein.“

5. Einfügen einer Regelung zur Fraktionsmindeststärke

Die positiven Elemente des Gesetzentwurfs können allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass die geplanten Änderungen im Kommunalverfassungsrecht nicht geeignet sind, der zunehmenden Zersplitterung der kommunalen Vertretungen entgegenzuwirken. Dies ist aus unserer Sicht jedoch dringend geboten. Der Wegfall der Sperrklausel bei Kommunalwahlen hat zu einer ganz erheblichen Vergrößerung der kommunalen Vertretungen geführt. Die Bildung von Kleinstfraktionen erschwert die Meinungsfindungs- und Entscheidungsprozesse und damit insgesamt die Arbeit der Gemeindevertretungen und der Kreistage. Als Folge dieser Entwicklung wird eine

zunehmende Belastung des kommunalen Ehrenamtes, insbesondere durch sehr lange Sitzungen der Vertretungen wahrgenommen.

Vor diesem Hintergrund ist insbesondere die moderate Anhebung der Fraktionsmindeststärke eine zentrale Forderung der Kommunen, die mehrfach und deutlich vorgetragen wurde und nach unserer Einschätzung auch Gehör gefunden hatte. Umso mehr überrascht und irritiert hat uns, dass der nunmehr vorgelegte Gesetzentwurf keine Regelung zur Anhebung der Fraktionsmindeststärke enthält. Die Möglichkeit, durch Hauptsatzung eine Mindeststärke für die Fraktionen von drei Mitgliedern festzulegen, hätte den Kommunen ein Instrument an die Hand gegeben, das dieser Entwicklung entgegenwirkt und auf die Straffung der Arbeit in den Vertretungen der Städte, Gemeinden und Kreise abzielt.

Ebenfalls bedauern wir, dass von einer Wiedereinführung einer moderaten Sperrklausel für Kommunalwahlen abgesehen wurde. Auch wenn z.T. verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Wiedereinführung einer Sperrklausel geltend gemacht werden, wäre es nach unserer Überzeugung möglich, eine Lösung zu finden, die mit dem Grundsatz auf Chancengleichheit in Abwägung mit dem Funktionsinteresse der Kommunalvertretungen vereinbar gewesen wäre.

6. Zu Art. 3 Nr. 2 und Artikel 4 Nr. 2 (Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse von Ämtern und Zweckverbänden)

Die vorgesehene neue Regelung hinsichtlich der Wahl von Vorsitzenden der Ausschüsse von Ämtern und Zweckverbänden wird begrüßt. Es ist jedoch nicht sicher, ob von der gewählten Verweisung auch die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse erfasst sind. In der Gemeindeordnung wird die Wahl der Stellvertreter durch die Verweisung in § 46 Abs. 5 Satz 7 eindeutig geregelt. Möglicherweise müsste eine Erweiterung der Verweisungsregelung im Gesetzentwurf erfolgen, damit auch die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden von der Lösung erfasst sind.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Ziertmann
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

Dr. Sönke E. Schulz
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

Jörg Bülow
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied